

Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zum Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber (Tier im Recht transparent, der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.- Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Können Hunde erben?

Die meisten Menschen haben sich wohl schon Gedanken darüber gemacht, was nach ihrem Tod dem Lebenspartner, den Kindern und anderen nahen Personen oder Organisationen vererbt werden soll. Ein Hundehalter sollte hierbei auch daran denken, dass er von seinem vierbeinigen Freund überlebt werden könnte. Was geschieht dann mit dem geliebten Heimtier? Kann man überhaupt selber darüber entscheiden, wer sich nach dem eigenen Tod um den Hund kümmern soll?

Von Alexandra Spring und Gieri Bolliger

Seit alters wurden Tiere rechtlich als Sachen behandelt, was in den letzten Jahrzehnten aber zu Recht immer mehr als stossend empfunden wurde, weil sie empfindungs- und leidensfähige Lebewesen sind. Die Mensch-Tier-Beziehung hat sich im Vergleich zu früher stark gewandelt, sodass der Objektstatus von Tieren dem Empfinden und den Gewohn-

heiten unserer Gesellschaft nicht mehr entsprach. Seit 2003 gelten Tiere in der Schweiz auch aus rechtlicher Sicht nicht mehr als Sachen.

Die Lösung der Tiere vom Sachstatus hat sich auf verschiedene Rechtsbereiche ausgewirkt. Doch auch wenn Hunde nicht mehr als Sachen gelten, haben sie gleichwohl keine eigentlichen Rechte. Vielmehr bleiben sie Vermögenswerte, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen können.

Eine bedeutende Änderung hat es aber unter anderem im Erbrecht gegeben: Hunde können zwar nach wie vor nicht selber erben, im Zivilgesetzbuch findet sich aber die Bestimmung, dass eine testamentarische oder erbvertragliche Zuwendung an ein Tier ausdrücklich als Auflage für die Erben oder Vermächtnisnehmer gilt, an-

gemessen für das Tier zu sorgen (Art. 482 Abs. 4 ZGB). Mit einem Testament hat der Erblasser somit die Möglichkeit, das Wohl seiner Heimtiere für die Zukunft sicherzustellen. Um Streitigkeiten darüber zu vermeiden, wer nach dem eigenen Tod für den Hund verantwortlich ist, muss der entsprechende Wille im Testament klar und unmissverständlich formuliert werden. Auch sollte eine Vertrau-ensperson bestimmt werden, die den Erbteil dann nach den genauen Anordnungen zur Versorgung des Tieres verwendet. Diese Person kann beispielsweise verpflichtet werden, einen monatlichen Betrag für den Unterhalt des Hundes bereitzustellen oder diesen bei sich aufzunehmen und persönlich für seine Betreuung und Pflege zu sorgen. Möglich wäre auch, eine erfahrene Tierschutzorganisation letztwillig zu begünstigen und ihr die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Damit nach dem Tod des Halters tatsächlich gut für das Wohl seiner Tiere gesorgt wird, sollte die Zuwendung alle diesbezüglichen Kosten abdecken, also beispielsweise auch tierärztliche Behandlungen oder allfällige Betreuungen in einer Tierpension. Von kleinen Zuwendungen, die nicht ausreichen, um dem Tier ein würdiges Dasein zu garantieren, ist daher abzusehen. Zu beachten ist, dass nicht jeder Erbe in der Lage ist, einem Hund von einem Tag auf den anderen ein gutes Zuhause zu bieten. Deshalb sollte dies vorgängig mit der begünstigten Person oder Organisation abgesprochen werden, damit sichergestellt ist, dass das Tier am neuen Platz auch tatsächlich willkommen ist.

Bei der Ausgestaltung eines Testaments sind einige wichtige Punkte zu beachten, weil dieses nur dann gültig ist, wenn die Gesetzesvorschriften eingehalten werden. Ein sogenannt eigenhändiges Testament - die häufigste Form von letztwilligen Verfügungen - muss von A bis Z von Hand geschrieben sowie mit Ort, Datum und der Unterschrift des Erblassers versehen sein. Es genügt also nicht, einen mit Schreibmaschine oder Computer verfassten Text zu unterschreiben. Das Testament kann jederzeit geändert oder neu abgefasst werden. Gelegentlich sollte man überprüfen, ob die getroffenen Regelungen noch aktuell sind oder an neue Umstände angepasst werden müssen. Bei einer Änderung empfiehlt es sich, das ganze Testament neu zu schreiben, statt nur Nachträge zu verfassen. Wird dennoch eine Ergänzung zu einem bestehenden Testament hinzugefügt, muss der neue Abschnitt wiederum datiert und unterschrieben werden.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Wille der verfügenden Person auch wirklich durchgesetzt werden kann, muss das Testament deutlich und verständlich abgefasst sein. Begünstigte Personen und Organisationen sind immer mit vollständigem Namen und ihrer genauen Adresse anzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Formulierung, dass der Willensvollstrecker den Nachlass «für den Tierschutz verwenden soll», ist zu wenig klar und kann darum möglicherweise nicht umgesetzt werden. Vielmehr sollte eine konkrete Tierschutzorganisation mit deren genauen Adresse als Erbin oder Vermächtnisnehmerin genannt werden. Hingegen sollte nicht ein bestimmter Hund mit Namen erwähnt, sondern die allgemeine Formulierung «meine Heimtiere» gewählt werden. Damit wird gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung auch für ein oder mehrere neue Tiere gilt, falls beispielsweise der Hund des Erblassers schon vor ihm gestorben und durch eine Katze «ersetzt» worden ist.

Das Original des Testaments sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, wo es nach dem Tod des Erblassers leicht auffindbar ist. Dies kann zu Hause, beim Willensvollstrecker, bei der Wohngemeinde, einer Bank, einem Gericht, einem Anwalt oder Notar sein. Zudem sollte eine Vertrauensperson über die Existenz und den Aufbewahrungsort informiert werden, allenfalls auch mit einer Kopie. Nach dem Tod des Erblassers ist das Originaltestament dann der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzureichen.

Der Grundsatz, dass sie keine Sachen mehr sind, gilt für alle lebenden Tiere und geht damit weit über das Tierschutzgesetz hinaus, das von wenigen Ausnahmen abge-



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Alexandra Spring. juristische Mitarbeiterin der TIR

Michelle Richner. juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann iuristischer Mitarbeiter der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht. Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43 www.tierimrecht.org Spendenkonto (Post): 87-700700-7

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der neuen Rubrik des Schweizer Hunde Magazins (TIR – Der Hund im Recht) beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie also Fragen zum Thema «Können Hunde erben?» haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns dafür bitte an folgende Adresse: leserforum@hundemagazin.ch. In der nächsten Ausgabe des SHM wird dann ein Leserbrief vom Expertenteam beantwortet und publiziert.

sehen nur Wirbeltiere schützt. Alle auf diesem Grundsatz basierenden Änderungen im Fund-, Scheidungs-, Betreibungs- oder Erbrecht etc. betreffen hingegen nur Tiere, die gemäss Gesetzessprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden». Als häuslicher Bereich gelten alle Möglichkeiten einer Unterbringung von Tieren im räumlichen Machtbereich des Halters - es besteht also keine Beschränkung auf den Haushalt oder den Garten. Entscheidend ist vielmehr, dass das Tier in räumlicher Nähe zu seinem Halter gehalten wird, wobei ein gewisses freies, der Natur des Tieres entsprechendes Umherstreunen dem natürlich nicht entgegensteht, sofern dadurch die Beziehung zum Tierhalter nicht aufgelöst wird. Durch diese Einschränkung beziehen sich die Gesetzesänderungen praktisch nur auf Heimtiere, die von ihren Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden. Für alle anderen Tiere (Nutz-, Zucht-, Sport-, Wild- und Versuchstiere) gelten die Änderungen hingegen nicht. 🏰